



Stark für Städte und Gemeinden.

iuscomm Rechtsanwälte · Panoramastr. 33 · 70174 Stuttgart

Gemeinde Starzach
Herrn Bürgermeister Thomas Noé
Hauptstraße 15
72181 Starzach

Übermittlung per E-Mail: thomas.noe@starczach.de

Stuttgart, 15. Juni 2022

**Starzach – Bürgerbegehren „Zone 30 in Wohngebieten in Starzach“
Hier: Rechtliche Stellungnahme „Mehr Demokratie e.V.“**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Noé,

in vorbezeichneter Angelegenheit nehmen wir Bezug auf das Schreiben des Mehr Demokratie e.V. vom 14.06.2022.

Die Ausführungen des Mehr Demokratie e.V. zur Bestimmtheit der Fragestellung des Bürgerbegehrens teilen wir nicht.

Der Mehr Demokratie e.V. beurteilt in seiner Stellungnahme die Rechtslage als „offen“, da es an „hinreichend analogen Vergleichsfällen fehlen“ würde. Zutreffend ist zwar, dass der identische Sachverhalt auch nach unserer Kenntnis bislang verwaltungsgerichtlich nicht entschieden wurde. Der vom Mehr Demokratie e.V. gezogene Rückschluss auf eine offene Rechtslage erschließt sich hieraus nicht, zumal die rechtlichen Anforderungen an die Bestimmtheit der Fragestellung in der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung geklärt sind.

Entgegen der Ausführungen des Mehr Demokratie e.V. wurde auch nicht der Verweis auf die Gemeinderatsdrucksache 20/2022 als unzureichend beurteilt, sondern die mangelnde Bestimmtheit der Fragestellung, da sich für den Bürger aus der Fragestellung nicht ergibt, in wel-

Kai-Markus Schenek*
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

Achim Zimmermann*
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Dr. André Friedl*
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Martin Vollmer*
Dipl. Verwaltungswirt (FH)
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Fachanwalt für IT-Recht

Jérôme Bayard**
Fachanwalt für Arbeitsrecht

Christoph Michel**

Saskia Lutz**

Nikolas Winter**
Fachanwalt für Versicherungsrecht

Mathias Kaufmann**

Guido Wolf MdL***
Minister a.D.

Dr. Hans-Ulrich Stühler***
Ltd. Stadtrechtsdirektor a.D.

* Partner
** angestellte Rechtsanwälte
*** Of Counsel

Unser Zeichen:
345/22MV MV

Referat:
Martin Vollmer

Sekretariat:
Imogen Koller
0711/2535939-14
koller@iuscomm.de

iuscomm Rechtsanwälte
Schenek und Zimmermann
Partnerschaftsgesellschaft mbB

Panoramastraße 33
70174 Stuttgart

Telefon: 0711/ 2 53 59 39-0
Telefax: 0711/ 2 53 59 39-27

zentrale@iuscomm.de
www.iuscomm.de

USt-IdNr.: DE252339068
AG Stuttgart PR 720542

Bankverbindung:
Vereinigte Volksbanken eG
IBAN: DE66 6039 0000 0745 4440 08
BIC: GENODES1BBV

Seite 1 von 2

chen Wohngebieten die Tempo 30 Zone eingerichtet werden soll. Aus den in der Drucksache beigefügten Lageplänen ist zu entnehmen, dass die Tempo 30 Zone nicht in allen, sondern nur in ausgewählten Wohngebieten eingerichtet werden soll. Die Begründung der Unterschriftenliste verweist darüber hinaus auf „bestimmte Wohngebiete in Starzach“, ohne diese ansatzweise zu konkretisieren. Wie wir in unserer Stellungnahme ausgeführt haben, muss sich aus der Fragestellung, einschließlich der Begründung mit Bestimmtheit ergeben, in welchen Wohngebieten in Starzach die Tempo 30 Zone eingerichtet werden soll,.

Auf die Unbestimmtheit der Fragestellung, da nicht nur Wohngebiete, sondern auch Gemeindeverbindungsstraßen von der geplanten Tempo 30 Zone umfasst sind, wird in der Stellungnahme des Mehr Demokratie e.V. im Übrigen nicht eingegangen.

Bei der Frage, in welchen Wohngebieten eine Tempo 30 Zone eingerichtet werden soll, handelt es sich entgegen der Auffassung des Mehr Demokratie e.V. um kein unwesentliches „Detail“, welches Gegenstand einer begleitenden Informationsbroschüre zum Bürgerentscheid sein kann. Für den abstimmenden Bürger ist es in der Regel von wesentlicher Bedeutung, wo eine Tempo 30 Zone eingerichtet werden soll. Für den Bürger war dies weder aus dem Text des Bürgerbegehrens noch aus der Begründung ersichtlich. Diese Unbestimmtheit der Fragestellung genügt den Anforderungen an die Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg nicht.

Die Stellungnahme des Mehr Demokratie e.V. 14.06.2022 führt daher zu keiner anderen Beurteilung der Sach- und Rechtslage.

Mit freundlichen Grüßen



Martin Vollmer

Rechtsanwalt | Partner